

# RS Vwgh 1994/11/16 94/12/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1994

## Index

63/02 Gehaltsgesetz

### Norm

GehG 1956 §15 Abs2;

GehG 1956 §15 Abs6;

### Rechtssatz

Auch wenn die pauschalierte Nebengebühr in Bescheidform festgelegt wurde, kann der Beamte aus § 15 Abs 6 Satz 1 GehG kein subjektives Recht auf Erhöhung des Pauschales wegen Änderung des maßgebenden Sachverhaltes ableiten. Dem Beamten steht es aber immer frei, sein Begehren auf Nebengebühr im Wege der Einzelverrechnung zu stellen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120271.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

### Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)